

6

Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze

- Eingliederungszuschüsse/Lohnkostenzuschüsse für alle Erwerbslosen - unabhängig vom Leistungsbezug
- Lohnkostenzuschuss für Ältere bei gemeinnützigen Trägern/Vereinen
- Bundesfreiwilligendienst
- spezielle Zuschüsse und Förderungen für BezieherInnen von Alg II

(Stand Februar 2021)



Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze

Mit diesem Faltblatt wollen wir Ihnen verschiedene Lohnkostenzuschussmodelle zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt vorstellen, die in der Regel an ArbeitgeberInnen gezahlt werden, wenn sie Erwerbslose einstellen. Zusätzlich gibt es geförderte Arbeitsplätze im gemeinnützigen öffentlichen Interesse z.B. bei Vereinen oder Trägern für BezieherInnen von Alg II.

Die Zuschüsse werden von den Arbeitsagenturen, den JobCentern oder dem Land Berlin (cofinanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds) finanziert.

Im Folgenden stellen wir Ihnen die verschiedenen Lohnkostenzuschüsse/Eingliederungszuschüsse vor. Die Fördervoraussetzungen sind unterschiedlich, für manche reicht die Arbeitslosmeldung, ein Leistungsbezug ist dann nicht erforderlich. Daher haben wir die Angebote wie folgt gegliedert:

- A. Eingliederungszuschüsse/Lohnkostenzuschüsse für alle Erwerbslosen - unabhängig vom Leistungsbezug
- B. Lohnkostenzuschuss für Ältere bei gemeinnützigen Trägern/Vereinen - unabhängig vom Leistungsbezug
- C. Bundesfreiwilligendienst
- D. Spezielle Lohnkostenzuschüsse für BezieherInnen von Alg II

A. Eingliederungszuschüsse/Lohnkostenzuschüsse für alle Arbeitslosen - unabhängig vom Leistungsbezug

1. Eingliederungszuschuss (EGZ) bei erschwelter Vermittlung (§ 88 ff SGB III) - Leistungsbezug nicht (!) erforderlich

Als erschwert vermittelbar gelten z.B. BerufsrückkehrerInnen, Personen ohne oder nicht mehr verwertbarem Berufsabschluss, Langzeitarbeitslose, Jugendliche, Menschen mit körperlichen Einschränkungen oder unzureichenden Deutschkenntnissen.

Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die maximale Förderung beträgt bis zu 50% für max. 12 Monate des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelts einschließlich der ArbeitgeberInnenbeiträge zur Sozialversicherung (sogenanntes AG-Brutto).

Es muss ein mindestens 15 Stunden umfassendes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit tariflicher bzw. ortsüblicher Bezahlung geschaffen werden. Es kann zwar befristet sein, die Nachbeschäftigungsfrist ist jedoch genau so lang wie die Förderdauer, maximal ein Jahr.

Wenn Sie älter als 50 Jahre sind, kann die Förderdauer bis zu 36 Monate und 50% betragen, die Nachbeschäftigungsfrist ist auf ein Jahr begrenzt.

Informationen zur Antragstellung über die Arbeitgeber-Service-Nummer der Agentur für Arbeit 0800 4 5555 20 (gebührenfrei).

2. Landeszuschuss des Landes Berlin für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) - Leistungsbezug nicht (!) erforderlich

Wenn Sie

- mindestens ein halbes Jahr arbeitslos gemeldet sind oder
- sozialversicherungspflichtig angestellt sind, einen Minijob haben oder Selbstständig sind **und** ergänzende Alg II-Leistungen beziehen oder
- an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen oder
- auf geförderten Arbeitsplätzen (z.B. AGH, FAV siehe unten) arbeiten,

können ArbeitgeberInnen kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU - bis zu 250 Beschäftigte) in Berlin diesen Zuschuss beantragen, wenn ein zusätzlicher Arbeitsplatz von mindestens 35 Wochenstunden für mindestens 12 Monate mit mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn eingerichtet wird.

Die Förderung ist abhängig von der Höhe des Bruttoarbeitslohns und davon, ob das Arbeitsverhältnis befristet (Vertragsdauer) oder unbefristet ist. Sie beträgt bis zu 12.000 €. Die Förderung muss zurückgezahlt werden, wenn das Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund beendet wird. Eine Pflicht zur Nachbeschäftigung besteht nicht.

Eine Förderung ist nicht möglich, wenn der/die ArbeitgeberIn innerhalb der letzten sechs Monate ein Beschäftigungsverhältnis beendet hat oder Auszubildene nicht übernommen worden sind. Mehr Informationen finden Sie unter www.landeszuschuss-kmu.de.

B. Lohnkostenzuschuss für Ältere bei gemeinnützigen Trägern/Vereinen

Wenn Sie 50 Jahre oder älter sind und bei einem gemeinnützigen Träger oder Verein eine Arbeitsmöglichkeit sehen, können zwei Zuschüsse miteinander kombiniert werden: der unter A. 1. (siehe S. 2 dieses Flyers) genannte Eingliederungszuschuss EGZ mit einem Zuschuss des Landes Berlin. Dieser beträgt bis zu 50% der ArbeitgeberInnen-Personalkosten plus Sachkosten bis zu 77 €/Monat.

Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 15 Stunden umfassen, der Stundenlohn muss mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen. Dieser Lohnkostenzuschuss kann mit einem Coaching und Qualifizierung begleitet werden. Weitere Infos unter www.zgs-consult.de/arbeit oder 28409-515 oder 259.

C. Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Vielleicht sehen im Bundesfreiwilligendienst eine Möglichkeit, Ihre Berufserfahrungen zu erweitern? Sie können in verschiedensten Einsatzbereichen arbeiten: Soziales (Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, Behindertenhilfe), Umwelt- und Naturschutz, Sport, Integration, Kultur- und Denkmalpflege, Bildung, Zivil- und Katastrophenschutz. Dabei sollen Sie die hauptamtlich Beschäftigten unterstützen, nicht ersetzen (es dürfen keine Arbeitsplätze für hauptamtliches Personal gefährdet oder deren Neueinstellung verhindert werden).

In der Einsatzstelle müssen Sie von einer Fachkraft angeleitet werden, die Ihnen spezifische Kenntnisse für den Arbeitsalltag und den Ausbildungs- sowie Berufsweg vermittelt. Zudem müssen Sie durch regelmäßige Gespräche und Teilhabe an Teamgesprächen in der Einsatzstelle beteiligt werden. Zusätzlich nehmen Sie mindestens 1x im Monat an einem eintägigen qualifizierenden Seminar teil.

Die Wochenstundenzahl beträgt für Personen über 27 Jahre mindestens 20 Stunden pro Woche. Der BFD dauert mindestens sechs Monate, in der Regel ein Jahr (Höchstdauer 18 Monate, Ausnahmen bis zu 24 Monate). Mindestens an einem Tag pro Monat sollen Sie an einem für Sie kostenfreien Seminar teilnehmen.

Für die Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst gibt es keine Vergütung, sondern ein Taschengeld/Aufwandsentschädigung bis zu 426 € pro Monat, das Sie mit der Einsatzstelle aushandeln. Ihre Einsatzstelle zahlt für Sie außerdem Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung), so dass Sie nach einem Jahr Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben (das mit Alg II aufgestockt werden kann). Dann können Sie die Beratung und Vermittlung der Arbeitsagenturen in Anspruch nehmen.

Zusätzlich können Sachleistungen für Verpflegung und Unterkunft vereinbart oder als Geldersatzleistungen gezahlt werden. Diese zusätzlichen Leistungen müssen versteuert werden.

Wenn Sie am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, bezahlen Sie bei der Deutschen Bahn für ein Ticket genauso viel wie Auszubildende. Ermäßigungen gibt es meistens auch in städtischen Einrichtungen, in privaten manchmal.

Hinweis: Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, bleibt Ihr Taschengeld bis 200 € anrechnungsfrei, der Freibetrag erhöht sich noch z.B. für Fahrtkosten, Pflichtversicherungen etc.. Wenn Sie daneben auch noch erwerbstätig sind, steigt dieser pauschale Grundfreibetrag auf 250 € (dazu siehe auch Flyer 7).

Nach Abschluss des BFD erhalten Sie ein qualifiziertes Zeugnis. Zuständig ist das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben in Köln (ehemals Bundesamt für Zivildienst). Weitere Informationen unter: 0221 3673-0 oder www.bundesfreiwilligendienst.de.

D. Spezielle Zuschüsse für BezieherInnen von Alg II

Nicht alle JobCenter arbeiten mit diesen Programmen, daher sprechen Sie bitte IhreN VermittlerIn darauf an.

1. Teilhabechancengesetz (§ 16 e und 16 i SGB II)

Mit dem Teilhabechancengesetz gibt es seit dem 1.1.2019 eine neue Form von Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme für langzeitarbeitslose BezieherInnen von Alg II, egal wieviel Alg II gezahlt wird.

Arbeitsplätze können in Unternehmen der freien Wirtschaft gefördert werden oder in Projekten, die Aufgaben von gesamtstädtischem Interesse erfüllen bzw. die bezirklichen Strukturen stärken, d.h. sie müssen nicht unbedingt im öffentlichen Interesse oder wettbewerbsneutral sein. Auch eine Nachbeschäftigungspflicht besteht nicht. Es muss mindestens der gesetzliche Mindestlohn gezahlt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Dauer der Arbeitslosigkeit:

a. Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (EvL § 16e SGB II)

Wenn Sie mindestens **zwei Jahre arbeitslos** sind, Alg II beziehen und eineN ArbeitgeberIn finden, der/die mit Ihnen ein Arbeitsverhältnis von mindestens zwei Jahren mit mindestens Mindestlohn begründet, kann dieser Arbeitsplatz gefördert werden. Der Zuschuss beträgt im 1. Jahr 75 %, im 2. Jahr 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (entspricht in etwa Ihrem Gehalt) sowie dem pauschalierten Anteil des/der ArbeitgeberIn zu den Sozialversicherungsbeitragsbeiträgen (ab 2021: 20%). Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht gezahlt.

Gefördert werden können auch Weiterbildungen nach § 81 SGB III (siehe Flyer Nr. 4) sowie ein beschäftigungsbegleitendes Coaching. Vielleicht kommt für Sie

auch die Teilnahme an einer Qualifizierung in Frage aus dem Programm: Qualifizierung für Beschäftigung (<http://www.zgs-consult.de/weiterbildung/qualifizierung-fuer-beschaeftigung/>)

b. Teilhabe am Arbeitsmarkt (TaM § 16i SGB II):

Wenn Sie

- innerhalb der letzten sieben Jahre für insgesamt mindestens sechs Jahre Alg II bezogen haben (fünf Jahre Leistungsbezug genügen bei Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem minderjährigen Kind oder wenn Sie schwerbehindert sind) und
- in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig waren und
- noch nicht insgesamt fünf Jahre einen geförderten Arbeitsplatz haben (Ausnahme: TeilnehmerInnen des ehemaligen Programms: Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt oder Personen, die nach §16 e SGB II gefördert worden sind),

kann ein Arbeitsplatz für fünf Jahre bezuschusst werden: in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 %, ab dem 3. Jahr degressiv um 10%. Gefördert werden kann außerdem jede sinnvolle Weiterbildung bis zu 3.000 € (ohne AZAV, dazu siehe Flyer 4).

Wenn die Arbeiten gesamtstädtische Interessen erfüllen bzw. die bezirklichen Strukturen stärken, zahlt das Land Berlin aufstockend bis zu 100%. Finanziert wird als sogenannter Fehlbedarf die Aufstockung der Personalkosten auf 100% einschließlich der ArbeitgeberInnenanteile zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung). Bei diesem Zuschuss ist eine Bezahlung oberhalb des gesetzlichen Mindestlohns (tariflich bzw. tarifbezogen) ausdrücklich erwünscht.

Projekte bzw. Arbeiten mit gesamtstädtischer Bedeutung benötigen eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Fachverwaltung; jene, die einem Berliner Bezirk zugeordnet werden können, eine des zuständigen Bezirksamts.

Die Zahlung eines Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der/die ArbeitgeberIn die Beendigung eines anderen Arbeitsverhältnisses veranlasst hat, um einen Zuschuss zu erhalten.

Weiterhin kann an den/die TrägerIn (Verein, Einrichtung) ein Zuschuss zu den Sachkosten (als Festkostenzuschuss) gezahlt werden.

2. Einstiegsgeld (§ 16 b SGB II)

Wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder sich selbstständig machen wollen, kann Ihnen das Jobcenter Einstiegsgeld gewähren. Es ist ein anrechnungsfreier Zuschuss für maximal zwei Jahre. Die Höhe ist Ermessensleistung. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden. Das Einstiegsgeld wird auch dann weitergezahlt, wenn die Bedürftigkeit durch oder nach der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entfällt.

3. Freie Förderung (§ 16 f SGB II)

Für BezieherInnen von Alg II besteht die Möglichkeit, den gesetzlich geregelten Leistungskatalog **durch zusätzliche** Leistungen zu erweitern. Für Langzeitarbeitslose, die in absehbarer Zeit (in der Regel sechs Monate) nicht eingegliedert werden können, dürfen bestehende gesetzliche Leistungen aufgestockt oder Fördervoraussetzungen gelockert werden. Bitte sprechen Sie IhreN VermittlerIn auf diese mögliche Förderung an.

4. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (AGH-MAE)

Wenn Sie Alg II beziehen und Ihre Integration in den Arbeitsmarkt nicht in greifbarer Nähe scheint, kann das JobCenter Ihnen eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung (MAE nach § 16 d SGB II) anbieten oder Sie in eine solche zuweisen. Prüfen Sie bitte jeden Vorschlag, ob er für Ihre Integration und Ihr berufliches Fortkommen sinnvoll sein kann und besprechen Sie Bedenken mit Ihrem/Ihrer VermittlerIn. In jedem Falle müssen Sie auf den Vorschlag reagieren. Sonst drohen Ihnen Leistungskürzungen.

Um zu vermeiden, dass Sie in einem ungewünschten oder unpassenden Tätigkeitsfeld arbeiten müssen, sollten Sie sich überlegen, selbst aktiv zu werden und ein für Sie und Ihr berufliches Fortkommen sinnvolles Betätigungsfeld (mit Qualifizierung) zu suchen. Sprechen Sie IhreN VermittlerIn darauf an.

Eine MAE wird bei einem gemeinnützigen Verein oder Träger durchgeführt. Von diesem erhalten Sie für Ihren Aufwand 1,50 € pro Stunde für maximal 30 Stunden pro Woche. Eine MAE dauert bis zu neun Monate (wenn Sie älter als 58 Jahre sind bis zu drei Jahren). Das Einkommen aus einer MAE wird Ihnen nicht vom Alg II abgezogen.

Für Ihre Qualifizierung - außerhalb der Arbeitszeit - steht das Landesprogramm Qualifizierung für Beschäftigung (<http://www.zgs-consult.de/weiterbildung/qualifizierung-fuer-beschaeftigung/>) zur Verfügung.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Nr. 11 Die „neue Grundrente“

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin
Tel.: 030-8 89 22 60 – Fax: 030-8 89 22 61 0
www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

